

8. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verfügung gestellten Informationen fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/197. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁰,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/198 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/77 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwere Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, Zwangsverschickungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter, für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und für die Frage der religiösen Intoleranz der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den dritten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Sudan²¹⁶ und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

besorgt darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin wahllose und gezielte Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern humanitärer Organisationen geführt hat,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung auch weiterhin der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung von Menschenleben und einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Fortsetzung des Dialogs zwischen der Regierung Sudans und anderen Parteien sowie den Geberregierungen, der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationalen privaten freiwilligen Hilfswerken zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen führen wird,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer und im Bewußtsein der diesen Ländern dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Gastländer und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um den Flüchtlingen zu helfen,

zutiefst besorgt über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes kommt, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern²¹⁷,

ferner höchst beunruhigt darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greuelthaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

besorgt über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Teilen der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

zutiefst besorgt über die Schlußfolgerung des Berichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingessanahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden²¹⁸,

sowie zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minder-

²¹⁶ A/50/569, Anhang.

²¹⁷ Ebd., Ziffer 72.

²¹⁸ Ebd., Ziffer 75.

jährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, daß dieser Praxis ein Ende gesetzt wird,

in Anbetracht dessen, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

mit Genugtuung über die Freilassung einiger politischer Gefangener durch die Regierung Sudans im August 1995 sowie davon Kenntnis nehmend, daß sie die Abhaltung von offenen, freien und fairen Wahlen im Jahre 1996 angekündigt hat,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

ferner mit Genugtuung über den Dialog und die Kontakte zwischen nichtstaatlichen Organisationen und den religiösen Minderheiten in Sudan, die darauf abzielen, zwischen der Regierung Sudans und den religiösen Minderheitengruppen ausgewogenere Beziehungen herzustellen;

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, insbesondere die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Zwangsverschickung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit sowie die Vorenthaltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit;

2. *fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf*, die ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken unverzüglich zu untersuchen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach Menschenrechtsbeobachter so rasch wie möglich an Orten eingesetzt werden sollen, an denen ihre Präsenz den Informationsfluß und die Bewertung der Informationen sowie die unabhängige Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Sudan erleichtern würde²¹⁹;

5. *fordert die Regierung Sudans auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte²², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶, die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁰, das Über-

einkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung¹⁴⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken²²⁰, einzuhalten, diejenigen Rechtsakte, deren Vertragspartei Sudan ist, anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch die Angehörigen aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe auf zivile Ziele und anderen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

7. *fordert die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰⁷ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁰⁸, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die Streitkräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

8. *fordert die Regierung Sudans und alle anderen Parteien erneut auf*, den internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu gestatten und mit den Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den im Feld tätigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Aktion Überlebensbrücke Sudan, im Hinblick auf die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Hilfsbedürftigen zusammenzuarbeiten;

9. *fordert die Regierung Sudans erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

10. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

12. *mißbilligt* die anhaltende Weigerung der Regierung Sudans, mit dem Sonderberichterstatter in irgendeiner Weise zusammenzuarbeiten, sowie die gegen ihn gerichteten unannehmbaren Drohungen;

²¹⁹ Ebd., Ziffer 82 f).

²²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 266, Nr. 3822.

13. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

14. *bittet* die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz und das Recht der freien Meinungsäußerung, sich mit dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Sudan ins Benehmen zu setzen und die Situation in Sudan zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Sudans *auf*, ihnen ihre uneingeschränkte Kooperation zukommen zu lassen, insbesondere indem sie sie zum Besuch Sudans einlädt;

15. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/198. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²² und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/66 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1995²⁸, in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung für die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der

Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat²²¹,

mit Genugtuung darüber, daß einer Delegation, der Vertreter von vier internationalen Menschenrechtsorganisationen angehören, der Besuch Kubas gestattet wurde, sowie die Regierung Kubas ermutigend, solchen Organisationen breiteren Zugang zu gewähren,

sowie mit Genugtuung über die Freilassung mehrerer politischer Gefangener,

daran erinnernd, daß die Regierung Kubas im Hinblick auf ihre Resolution 1995/66 mit der Menschenrechtskommission noch immer nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere auch weigert, dem Sonderberichterstatter einen Besuch Kubas zu gestatten,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission²²² und in seinem Zwischenbericht²²¹ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, unter anderem indem sie politischen Parteien und nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Lande ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung Kubas die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵ ratifiziert hat;

7. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, insbesondere die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert beziehungsweise denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

8. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen

²²¹ A/50/663, Anhang.

²²² E/CN.4/1995/52.